

— enger mit der Rechtswissenschaft und der Generalstaatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten.

Die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken sind für die Kontrolle darüber verantwortlich, wie die Leitungsdokumente des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR von den Gerichten der jeweiligen Unionsrepubliken verwirklicht werden. Die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse nimmt auf den Plenartagungen des Obersten Gerichts der UdSSR großen Raum ein.

Beispielsweise berichteten die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Bjelorussischen und der Kirgisischen SSR sowie der Vorsitzende des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts der UdSSR in der Plenartagung vom Oktober 1965 darüber, wie die Festlegungen zur *Anwendung der bedingten Strafaussetzung* in der Praxis der Gerichte dieser beiden Unionsrepubliken beachtet wurden<sup>5</sup>. Dabei setzte sich das Referat des Vorsitzenden des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts bereits eingehend und kritisch mit den Darlegungen der beiden Vorredner auseinander. Das schuf eine gute Grundlage für einen konstruktiven Meinungsstreit. Daß sich das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR auch in der Folgezeit noch mehrmals mit der Anwendung der bedingten Strafaussetzung beschäftigte, verdeutlicht die Konsequenz, mit der einmal aufgegriffene Schwerpunkte in der Tätigkeit der Gerichte weiter verfolgt werden. Zum anderen ist daraus ersichtlich, welche große Bedeutung das Oberste Gericht der UdSSR der richtigen Handhabung der bedingten Strafaussetzung im Kampf gegen die Kriminalität beimißt.

Eine Plenartagung des Obersten Gerichts der UdSSR beschäftigte sich speziell mit der Frage, wie die *Auswertung der Eingaben und Beschwerden der Bürger* noch besser genutzt werden kann, um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern<sup>6</sup>. Auch in anderen Plenartagungen hatte die Auswertung der Eingaben und Beschwerden der Bürger sowohl in den Berichten als auch in den Diskussionsbeiträgen über Teilgebiete der Rechtsprechung einen festen Platz.

In zwei Plenartagungen wurde die *Anwendung der Gerichtskritik in Straf- und Zivilsachen* analysiert<sup>7</sup>. So wurde unterstrichen, daß es bei einer Gerichtskritik ebenso wie bei jeder anderen gerichtlichen Entscheidung unbedingt erforderlich ist, vorher alle Umstände des Falles genau zu untersuchen und die objektive Wahrheit hinsichtlich der zu kritisierenden Fakten umfassend festzustellen. Die Gerichte haben sich vor dem Anspruch einer Gerichtskritik zu informieren, welche Hinweise die Untersuchungsorgane und die Staatsanwaltschaft bereits den zuständigen Institutionen gegeben haben. Ferner sollen die Gerichte die zu kritisierende Rechtsverletzung konkret darstellen, den kritisierten Organen jedoch nicht im einzelnen vorschreiben, welche Maßnahmen sie zur Beseitigung der Rechtsverletzung ergreifen müssen. Je nach Lage des Falles und nach der erzieherischen Wirkung haben die Gerichte vorab zu entscheiden, ob die Gerichtskritik öffentlich verkündet werden soll. Von bedeutsamen Gerichtskritiken sind auch die Organe der Partei und der Staatskontrolle rechtzeitig zu informieren. Schließlich wird gefordert, die Kontrolle über die auf Grund der Gerichtskritik eingeleiteten Maßnahmen zu verstärken.

Mehrfach stand die *Auswertung der Kriminalitätsanalyse und der Gerichtsstatistik* sowie die *Systematisierung und Dokumentation der gerichtlichen Materialien* auf der Tagesordnung vor Plenartagungen des Obersten Gerichts der UdSSR. Bekanntlich gibt es beim Obersten

Gericht seit geraumer Zeit eine Abteilung für Systematisierung und Aufbereitung aller gerichtlichen Dokumente. In der Plenartagung vom Juni 1964 wurde kritisch festgestellt, daß bei verschiedenen Gerichten die zur Arbeit benötigten Materialien, wie Plenar- und Präsidiumsbeschlüsse der übergeordneten Gerichte, die einschlägige juristische Literatur usw., nicht systematisiert vorhanden sind<sup>8</sup>. Das führte zu Fehlern in der Rechtsprechung, aber auch zu nicht genügend begründeten Entscheidungen und zu Mängeln in der Kultur der Gerichtsverhandlung.

Das Plenum des Obersten Gerichts forderte deshalb, die Systematisierung der Ergebnisse der gerichtlichen Praxis zu verbessern. Dadurch soll eine exaktere Information über die Tätigkeit der unteren Gerichte erreicht werden. Die Plenen der übergeordneten Gerichte können sich auf dieser Grundlage mit den wirklich brennenden Fragen der Rechtsprechung beschäftigen. Welche große Bedeutung das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR der Systematisierungsarbeit beimißt, ist aus der Festlegung ersichtlich, daß alle Mitarbeiter daran zu beteiligen sind und daß die befähigsten Mitarbeiter eine besondere Verantwortung dafür tragen. Für eine gründliche Arbeit auf diesem Gebiet sind alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

### Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität

Um den Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, behandelte das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR sowohl Querschnittsfragen des Strafrechts als auch Probleme spezieller Deliktgruppen.

Zur ersten Gruppe gehört die wiederholte Untersuchung der Rechtsprechung wegen Rowdytums<sup>9</sup> sowie die Analyse der Strafpolitik gegenüber Rückfalltätern<sup>10</sup>. Ferner beschäftigte sich das Plenum damit, inwieweit die Gerichte die Probleme der Vorbereitung und des Versuchs von Straftaten richtig beurteilen<sup>11</sup>. Bei diesem Thema wurde übrigens so verfahren, daß der dem Plenum vorgelegte Beschlußentwurf vor der nochmaligen Behandlung im Plenum allen Gerichten zur Diskussion überwiesen wurde. Damit sollte erreicht werden, daß die praktischen Erfahrungen der Gerichte in das Dokument des Plenums einfließen.

Zur *Bekämpfung des Rowdytums* liegen verhältnismäßig vielseitige Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vor. Die dort getroffenen Maßnahmen sind fest in die Bekämpfung der gesamten Kriminalität, insbesondere der Alkohol- und Rückfallkriminalität, eingegliedert; sie orientieren auf eine wirksame Strafpolitik, eine verstärkte vorbeugende Arbeit unter den Jugendlichen sowie auf eine breite Mitwirkung der Bevölkerung an derartigen Strafverfahren. Besonders wird die Bedeutung gut vorbereiteter Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit hervorgehoben.

Die Behandlung dieser Fragen war für das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR Veranlassung, alle Seiten der gerichtlichen Tätigkeit eingehend einzuschätzen, z. B. die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, die Arbeit mit den Schöffen und die Qualifizierung der Kader. In den Materialien dieser Plenartagungen wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Bekämpfung des Rowdytums keine Kampagne ist, sondern eine ständig wirkende, offensive Einflußnahme aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe erfordert.

Zu den *Problemen spezieller Deliktgruppen*, die jeweils aus aktuellem Anlaß behandelt wurden, gehören

8 Bulletin 1964, Heft 4, S. 4.

9 Bulletin 1965, Heft 1, S. 3 u. 6 ff., 1966, Heft 5, S. 10/11 u. 13 ff., 1966, Heft 6, S. 6/7 u. 9 ff.

10 Bulletin 1966, Heft 1, S. 8/9 u. 12 ff.

11 Bulletin 1966, Heft 2, S. 10.

5 Bulletin 1965, Heft 6, S. 3.

6 Bulletin 1964, Heft 1, S. 3 ff.

7 Bulletin 1964, Heft 6, S. 3 ff., und 1966, Heft 1, S. 9 u. 14/15.